

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens
an die Grundschule Kellmünz a.d.Iller
Vom 7. April 2022
Gz.: RvS-SG44-5102-1/30 81

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ... 82

Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Satzung 83

Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Satzung zur Regelung der Entschädigung
der Verbandsorgane87

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung
Vom 29. März 2022.....88

Stadtentwicklungsverband Ulm/ Neu-Ulm
Bildung des Zweckverbandes „Stadtentwick-
lungsverband Ulm/Neu-Ulm“
Bekanntmachung des Stadtentwicklungsver-
bandes Ulm/Neu-Ulm
Stand 16. Dezember 202189

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen101

Schulen

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Grundschule Kellmünz a.d.Iller

Vom 7. April 2022
Gz.: RvS-SG44-5102-1/30

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl.
S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt
durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432)
geändert worden ist, erlässt die Regierung von
Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Grundschule Kellmünz a.d.Iller wird ein Bei-
name verliehen. Die Schule erhält die Bezeich-
nung „Bürgermeister-Aumann-Grundschule Kell-
münz a.d.Iller“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 2
Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Änderung der
Schulbezeichnungen von Grundschulen im Land-
kreis Neu-Ulm vom 04.12.2012 (RABl. Schw.
S. 195) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum
1. August 2022 in Kraft.

Augsburg, den 7. April 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 10.12.1996 (RABl. Schw. Nr. 26, S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2009 (RABl. Schw. Nr. 4, S. 41), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TierNebG erfolgt.

b) § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit Einverständnis der Verbandsmitglieder elektronisch einberufen.

c) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt eine Mitteilung durch eine E-Mail mit Angabe des Sitzungstermins und des Sitzungsortes sowie Links zur Tagesordnung und allen weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen. Die Tagesordnung und die weiteren Unterlagen können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinfosystem) oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

d) Der bisherige § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3:

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

e) § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

f) § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 38 Abs. 1 und 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

g) § 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;

h) § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig.

i) § 13 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Entschädigungssatzung geregelt wird.

j) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO Anwendung, soweit im KommZG nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Neufassung bekanntzumachen.

Aichach, den 21. März 2022
Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Satzung

Die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a.d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm bilden nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) - KommZG -, einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung:

Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

§ 1

Rechtsstellung

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise

Aichach-Friedberg
Augsburg
Dachau
Dillingen a.d. Donau
Fürstenfeldbruck
Landsberg a. Lech
Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a.d. Ilm.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TierNebG erfolgt.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Zweckverband begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied einen Sitz und eine Stimme.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit Einverständnis der Verbandsmitglieder elektro-

nisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt eine Mitteilung durch eine E-Mail mit Angabe des Sitzungstermins und des Sitzungsortes sowie Links zur Tagesordnung und allen weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen. Die Tagesordnung und die weiteren Unterlagen können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinfosystem) oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) ersehen lassen; sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte können bei offenen Abstimmungen bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 38 Abs. 1 und 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1

TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;

- b) für den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
- c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;
- d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

§ 13

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer seines Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Entschädigungssatzung geregelt wird.

§ 14

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingerichtet. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg

oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.

- (3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.
- (4) Dem Geschäftsleiter kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO entsprechend Anwendung, soweit im KommZG nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Aichach-Friedberg geführt.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erlässt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.
- (2) Zur Finanzierung des durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (3) Die Verbandsumlage wird zu 25 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres und zu 75 v. H. nach dem in Großvieheinheiten umgerechneten Viehbestand nach dem letzten Stand der Hauptviehzählung berechnet. Einbezogen wird der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen und Schafen, wobei zwei Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind.

- (4) Die Höhe der Verbandsumlage und die Fälligkeit werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 17

Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aichach-Friedberg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse wer-

den nach Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§ 21

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

V. Schlussvorschriften

§ 22

Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.
- (3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; sie werden nachrichtlich auch im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.
- (2) Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen von Schwaben und Oberbayern hin.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.*
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-

Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a.d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 11.01./20.01./08.03./17.03. und 14.04.1993 außer Kraft.

Aichach, den 21. März 2022
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

* betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung

RABl. Schw. 2022 S. 83

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsorgane

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und des Art. 20 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LkrO – erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg (ZTA) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für

die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale von 60,00 €. Dieser Betrag ist unabhängig von der zeitlichen Länge der Sitzung.

- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 60,00 €. Dieser Betrag ist unabhängig von der zeitlichen Länge der Sitzung.

- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des ZTA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des ZTA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (3) Die Beträge nach den Abs. 1 und 2 ändern sich jeweils mit dem gleichen Prozentsatz wie die Grundgehälter der Besoldungsgruppe B.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsorgane vom 26.09.2014 (RABl. Schw. S. 129) außer Kraft.

Aichach, den 21. März 2022
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 87

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung

Vom 29. März 2022

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021, durch Beschluss vom 29.03.2022 seiner Verbandsversammlung folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung
des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/ Neu-Ulm
Vom 29. März 2022

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Abs. 3 Satz 2

neu: Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende...

alt: (...) Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

§ 2 Aufgabe – gemeinsames Gewerbegebiet
Abs. 3 lit a)

neu: (...) Ausgenommen sind Umlegungen, Erschließung (einschl. der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach den Kommunalabgabengesetzen) und die Flächennutzungsplanung.

alt: (...) Erlass von Satzungen, der Durchführung von Umlegungen, der Erschließung (ohne Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung) und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen einschließlich Abschluss von Ablöseverträgen, nicht jedoch die Flächennutzungsplanung. Satz 1 gilt nicht für Erschließungsmaßnahmen auf der Grundlage von Bauungsplänen die vor dem 01.01.2000 in Kraft getreten sind. Soweit für die Anbindung der Nikolaus-Otto-Straße an die K 9916 in Ulm/Donau von der Stadt Ulm Ablösebeträge oder Vorausleistungen erhoben wurden, wird der Zweckverband diese bei der Veranlagung so behandeln, als seien sie an ihn geleistet worden.

§ 4 Aufgaben - Grundstücksvermarktung:

Abs. 1 Punkt 1

neu: Vergabe und Vermarktung von Grundstücken

alt: Erwerb, Vermarktung und Veräußerung von Grundstücken

Abs. 2

neu: Die zuständigen Gremien der Mitgliedstädte werden bei Ihrer Entscheidung die vom Zweckverband verfolgten Ziele unterstützen. Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt durch den Stadtentwicklungsverband.

alt: Die Mitgliedstädte erteilen dem Zweckverband eine notarielle unwiderrufliche Vollmacht, in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im gemeinsamen Gewerbegebiet im Rahmen der Verbandsaufgaben zu veräußern und darüber zu verfügen. Soweit nach dem jeweils geltenden Recht dafür die Zustimmung des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig ist, darf der Zweckverband von der Vollmacht nur vorbehaltlich dieser Zustimmung Gebrauch machen.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung:

Abs. 2 Ziffer 7

neu: Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt;

alt: Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt;

§ 14 Aufgaben, Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden:

Abs. 3 lit a):

neu: die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 100.000,-- Euro übersteigen und 250.000,-- Euro nicht übersteigen,

alt: die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten

250.000,-- DM übersteigen und 500.000,-- DM nicht übersteigen,

Abs. 3 lit b):

neu: Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000,-- Euro übersteigt und 200.000,-- Euro nicht übersteigt.

alt: *Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 250.000,-- DM übersteigt und 400.000,-- DM nicht übersteigt.*

Abs. 6

neu: Der/Die Verbandsvorsitzende berichtet einmal jährlich über Vergaben von Grundstücken unter 200.000,-- € in der Versammlung.

alt: *Der/Die Verbandsvorsitzende berichtet regelmäßig im Verbandsausschuss über getätigte Grundstücksvergaben.*

§ 15 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter:
Absatz 3 entfällt

Abs. 6 wird zu Abs. 5, da Abs. 3 entfällt

neu: Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.

alt: *Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse beratend teil.*

§ 18 Verteilung des Steueraufkommens

Abs. 8 Satz 3:

neu: § 20 Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend

alt: *§ 23 Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend*

§ 19 Besondere Leistungen der Partnerstädte:

Absatz 1:

neu: Besondere Leistungen der Partnerstädte für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 17 einbezogen.

alt: *Besondere Leistungen der Partnerstädte für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 20 einbezogen.*

§ 22 Bekanntmachungen des Zweckverbandes:

Satz 2:

neu: Im Gebiet der Stadt Ulm sind Bekanntmachungen (...)

alt: *Im Gebiet der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises (...)*

§ 23 Übergangsbestimmungen:

§ 23 entfällt ganz, da Übergangsfrist erloschen ist und der Verbandsausschuss nicht gegründet wurde.

§ 24 Inkrafttreten:

neu: § 23: Diese Verbandssatzung ersetzt die Verbandssatzung vom 02. Dezember 1999 mit Änderungssatzungen vom 28. September 2000, 23. November 2001, 10. Oktober 2006, 29. März 2011, 25. Juli 2011, 30. Mai 2017, 11. April 2017, 10. April 2018 und 16. Dezember 2021 und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

alt: *§ 24: Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.*

§ 23

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 29. März 2022

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Katrin Albsteiger

Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2022 S. 88

Stadtentwicklungsverband Ulm/ Neu-Ulm

Bildung des Zweckverbandes „Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm“ Bekanntmachung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm

Stand 16. Dezember 2021

Die Städte Ulm und Neu-Ulm haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 202-6-1-I) zu dem Zweckverband „Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 Nr. IB3-1440.2-26 gemäß Art. 3 Abs. 2 und Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 (BayRS 2020-7-3-I) und gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG unter Hinweisen aufsichtlich genehmigt und die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Verbandssatzung vom 2. Dezember 1999 wurde von der Regierung von Schwaben am 17. Dezember 1999 unter Nr. 230-1444.2/31 amtlich bekannt gemacht.

Satzung
für den Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Präambel

Die Städte Ulm und Neu-Ulm bilden einen Wirtschaftsraum, dessen Entwicklung zwischen den Zentren Stuttgart, Augsburg und München gesichert werden muss. Die beiden Städte haben deshalb in einer gemeinsamen zukunftsweisen- den Entscheidung der Stadtratskommission vom 23.01.1997 beschlossen, in interkommunaler Zusammenarbeit die gewerbliche Ansiedlung in der Region und damit die Schaffung von Flächen für neue hochwertige Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang zu sichern. Die negative Konkurrenzsituation soll endgültig der Vergangenheit angehören. Gemeinsam gilt es, anspruchsvolle ökologische und städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen in der Überzeugung, dass diese in Zukunft eine unerlässliche Voraussetzung für eine von allen Beteiligten mitgetragene Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung darstellen.

Die mit dem obengenannten Beschluss begonnene interkommunale Zusammenarbeit soll sich in einer grenzüberschreitenden gemeinsamen Planung, Flächenbereitstellung, Erschließung, Besiedlung und Bewirtschaftung eines sich über die Stadtgebiete erstreckenden Gewerbegebiets konkretisieren. Gleichzeitig können auch weitere städteübergreifende Aufgabenstellungen einbezogen werden. Dabei werden die kommunalen Finanz- und Verwaltungskräfte effektiv gebündelt und auch mit dem Potential privater Akteure verbunden.

Die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm sind übereingekommen, diese Aufgaben in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen (vgl. Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Ulm vom 20.07.99 und der Stadt Neu-Ulm vom 20.07.99). Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Die Städte Ulm und Neu-Ulm bilden einen Zweckverband zur gemeinsamen Entwicklung des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm“ und hat seinen Sitz in Neu-Ulm.

- (3) Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes ist das Gebiet der Mitgliedsstädte.

§ 2

Aufgabe - gemeinsames Gewerbegebiet

- (1) Im Gebiet der Mitgliedsstädte wird ein gemeinsames Gewerbegebiet gebildet, das - unter Einschluss von Flächen, die für großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO beplant sind - aus folgenden Flächen besteht:

In Ulm: vgl. Anlage 1

In Neu-Ulm: vgl. Anlage 3

- (2) Soweit die für die Mitgliedsstädte verbindlichen Flächennutzungspläne über Abs. 1 hinaus zusätzlich neue Flächen für gewerbliche, industrielle oder Handelsnutzung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen, werden diese Flächen durch Änderung dieser Satzung Bestandteil des gemeinsamen Gewerbegebietes.

- (3) Für das gemeinsame Gewerbegebiet gehen folgende Aufgaben auf den Zweckverband über:

- a) Alle gemeindlichen Rechte aus dem BauGB einschließlich des Rechts zum Erlass von Satzungen. Ausgenommen sind Umlagen, Erschließung (einschl. der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach den Kommunalabgabengesetzen) und die Flächennutzungsplanung. Satz 1 gilt auch für die Umwidmung von Flächen im gemeinsamen Gewerbegebiet für andere Nutzungen. Nach Inkraft-Treten eines Bebauungsplans, der für Flächen des gemeinsamen Gewerbegebietes eine andere Nutzung als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorsieht, scheidet diese Flächen durch Änderung dieser Satzung aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet aus.

- b) Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach dem Bauordnungsrecht, und zwar für die in Bayern liegenden Flächen nach Art. 91 BayBO, für die in Baden-Württemberg liegenden Flächen nach § 74 LBO.

- c) Soweit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Wahrung von umweltschützenden Belangen gemäß § 1 a

BauGB Festsetzungen außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebiets erforderlich sind, soll entweder das gemeinsame Gewerbegebiet durch Änderung dieser Satzung entsprechend erweitert werden oder die Festsetzungen sollen von der jeweiligen Mitgliedsstadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzungen des Zweckverbandes und der Zuordnung nach § 9 Abs. 1 a BauGB getroffen werden. Soweit den Mitgliedsstädten durch diese Festsetzungen und ihre Verwirklichung Kosten entstehen, die sie nicht nach §§ 135 a ff BauGB decken können, werden diese Kosten vom Zweckverband erstattet.

d) Der Zweckverband wird nicht als Bauaufsichtsbehörde tätig. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 64 BayBO und im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 badwürttlBO nimmt der Zweckverband die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstädte wahr. Der Zweckverband ist auch für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne des BauGB und des Bauordnungsrechts zuständig.

(4) Die Aufstellung von Bebauungsplänen durch den Zweckverband ist nach Maßgabe von § 8 BauGB an die für die Mitgliedsstädte geltenden Flächennutzungspläne gebunden. Der Zweckverband kann den Mitgliedsstädten und den Trägern der Flächennutzungsplanung zur weiteren gewerblichen Entwicklung Vorschläge machen.

(5) Die Mitgliedsstädte verpflichten sich, durch Änderung der Zweckverbandsatzung weitere Grundstücke in das gemeinsame Gewerbegebiet zu überführen, sobald diese unter Beachtung von § 8 BauGB vor Inkrafttreten eines entsprechenden Flächennutzungsplans durch Bebauungsplan als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden sollen.

§ 3

Aufgabe - Förderung der Infrastrukturentwicklung

- (1) Der Zweckverband erstellt Leitlinien und ein Konzept für die infrastrukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung im Verbandsgebiet.
- (2) Die Mitgliedsstädte betreiben auf der Grundlage dieser Leitlinien und dieses Konzepts die infrastrukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung. Der Zweckverband koordiniert und fördert diese Tätigkeit der Mitgliedsstädte.

niert und fördert diese Tätigkeit der Mitgliedsstädte.

(3) Zur Förderung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung gehören zur Hebung der Standortqualität und Attraktivität des Oberzentrums:

- Wirtschaftsförderung, im Sinne von Abs. (1) und (2)
- Marketing und Werbung
- Mitwirkung beim Akquirieren und Umsetzen von Verlagerungen und Neuansiedlungen sowie bei der Bestandspflege.

§ 4

Aufgabe - Grundstücksvermarktung

- (1) Im gemeinsamen Gewerbegebiet obliegen dem Zweckverband
 - Vergabe und Vermarktung von Grundstücken,
 - Förderung und Bestandspflege der wirtschaftlichen Betriebe,
 - Ansiedlung von Betrieben,
 - Verlagerung und Aussiedlung von Betrieben.
- (2) Die zuständigen Gremien der Mitgliedsstädte werden bei ihrer Entscheidung die vom Zweckverband verfolgten Ziele unterstützen. Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt durch den Stadtentwicklungsverband.

§ 5

Sonstige Aufgaben

Darüber hinaus kann der Zweckverband zur Verbesserung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung der Mitgliedsstädte (§ 3 Abs. 2), sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, für die Mitgliedsstädte

- die Erledigung der Aufgaben übernehmen, die ihm durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsstädte übertragen wird (z. B. gemeinsamer Betrieb öffentlicher Einrichtungen im Auftrag der Mitgliedsstädte),
- auf Antrag eines Verbandsmitglieds die Erledigung einzelner seiner Aufgaben, wenn dies mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben vereinbar ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des anderen Verbandsmitglieds. Die Einzelheiten der Übernahme sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 6 Zuziehung Dritter

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben bei diesem.
- (2) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des Gemeindefirtschaftsrechts für das operative Geschäft eine GmbH gründen.

§ 7 Maßgebliches Landesrecht

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes und sein Handeln nach außen richten sich nach dem bayerischen Landesrecht, unbeschadet § 2 Abs. 3 lit. b, d.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der/die Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 28 Mitglieder. Ihr gehören an
 - der/die OB der beiden Mitgliedsstädte,
 - 13 von der Stadt Ulm bestellte Vertreter,
 - 13 von der Stadt Neu-Ulm bestellte Vertreter.
- (2) Jeder von den Städten bestellte Vertreter hat für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter/innen, wobei die Reihenfolge festzulegen ist. Die von den Städten bestellten Vertreter können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die von den Städten bestellten Vertreter sind von den Verbandsmitgliedern der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 35 Euro je Sitzung.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Mitgliedsstädte können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl:
 - Änderung der Verbandsaufgabe,
 - Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - sonstige Änderungen der Verbandssatzung.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsleiters,
5. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltsatzungen, Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
6. Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro übersteigen;
7. Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt;
8. Gründung und Auflösung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften;
9. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet;
10. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
11. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder finanziell gravierender Bedeutung sind.

§ 13 Verbandsvorsitz

- (1) Den Verbandsvorsitz führt jeweils für ein Kalenderjahr der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neu-Ulm und der Stadt Ulm in dieser Reihenfolge.
- (2) Die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden übernimmt jeweils der/die andere Oberbürgermeister/in.

§ 14

Aufgaben, Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt - unbeschadet § 18 - in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und sonstigen gesetzlichen Vorschriften dem Oberbürgermeister bzw. dem Verbandsvorsitzenden zukommen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der/die Verbandsvorsitzende entscheidet, gehören insbesondere
 - a) die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 100.000,- Euro übersteigen und 250.000,- Euro nicht übersteigen,
 - b) Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt und 200.000,- Euro nicht übersteigt.
 - c) Entscheidungen über das Einvernehmen im Sinne des BauGB und des Bauordnungsrechts,
 - d) Entscheidungen über die Genehmigung nach § 144 BauGB,
 - e) Entscheidungen über Verlängerung und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen nach §§ 182 - 184 BauGB,
 - f) Erklärung über den Abschluss der Sanierung von einzelnen Grundstücken (§ 163 BauGB).
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den/die Ver-

bandsvorsitzende oder seinen/ihrem Stellvertreter unter Abgabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende berichtet 1x jährlich über Vergaben unter 200.000,- Euro in der Verbandsversammlung.

§ 15 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung jeweils für 5 Jahre bestellt. Wird diese Aufgabe im Nebenamt von einem leitenden Beamten der Mitgliedsstädte wahrgenommen, so wird dieser/diese auf ein Jahr bestellt. Gründet der Zweckverband eine GmbH, sollen der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter auch Geschäftsführer der GmbH sein.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Geschäftsleiter zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (4) Der Geschäftsleiter hat den/die Verbandsvorsitzende/n und Vertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er hat mit ihnen insbesondere alle Maßnahmen abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 18 Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Mitgliedsstädte führen über einen Ausgleichsbetrag nach den folgenden Regelungen einen Ausgleich der Interessenlage bei der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich und des unterschiedlichen Aufgaben-Status der beiden Städte durch.

- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neu-Ulm in der Fassung vom 10. Juli 1997 sinngemäß, insbesondere Teil B „der Geschäftsordnung“ §§ 25 – 43.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Soweit die Mitgliedsstädte Personal bereitstellen, unterliegt es der fachlichen Weisung des/der Verbandsvorsitzenden.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch eine Umlage gedeckt.
- (2) Maßstab für die Umlage sind zu
- 2/3 die jeweils zum 30.06. des Vorjahres amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen und
- 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedsstädte am gemeinsamen Gewerbegebiet (§ 2 Abs. 1) zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Nicht benötigte Mittel können an die Mitgliedsstädte ausgeschüttet werden; Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach folgendem Schema in 4 Stufen berechnet:

Nr.	Gegenstand	Ulm	Neu-Ulm	Summe
1	<p>Stufe 1</p> <p>Gewerbsteuer-Istaufkommen im Haushaltsjahr nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (Basis: Gewerbesteuerhebesatz 350 Punkte) = Gewerbesteuer netto 350</p> <p>Abzüglich: Auswirkungen nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen - vgl. Abs. 4)</p> <p>= Verteilungsmasse 1</p>			
2	<p>Stufe 2</p> <p>Verteilungsmasse 1 abzüglich Verteilungsmasse 2 (s. Absatz 3)</p> <p>= Verteilungsmasse 3</p>			
3	<p>Stufe 3</p> <p>Verteilungsmasse 3 (Summe) vervielfältigt mit dem Feinverteilungsschlüssel jeder Mitgliedsstadt</p> <p>= Feinverteilung Verteilungsmasse 3 je Mitgliedsstadt</p> <p>Die Verteilungsmasse 3 (Summe) wird zu zwei Dritteln nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel und zu einem Drittel nach dem Flächenschlüssel verteilt. Am allgemeinen Verteilungsschlüssel hat die Stadt Ulm einen Anteil von zwei Dritteln, die Stadt Neu-Ulm einen Anteil von einem Drittel. Der Flächenschlüssel stellt das Verhältnis der Flächen der jeweiligen Stadt am gesamten Verbandsgebiet dar. Die Ergebnisse dieser Verhältniszahlen ergeben den Feinverteilungsschlüssel.</p>			
4	<p>Stufe 4</p> <p>Feinverteilung Verteilungsmasse 3 je Mitgliedsstadt abzüglich Verteilungsmasse 3 je Mitgliedsstadt</p> <p>= Ausgleichsbetrag</p> <p>Die Mitgliedsstadt mit dem positiven Ausgleichsbetrag erhält diesen vom anderen Verbandsmitglied.</p>			

(3) Die Verteilungsmasse 2 (Basiswert) wird wie folgt ermittelt:

Nr.	Gegenstand	Ulm	Neu-Ulm	Summe
1	Gewerbsteuer-Istaufkommen nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (Basis: Gewerbesteuerhebesatz 350 Punkte) gemäß Abs. 6			
2	Abzüglich: Auswirkungen nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen - vgl. Abs. 4)			
3	Ergebnis: Verteilungsmasse 2 (Basiswert)			

(4) Die Berechnung der Auswirkungen nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen) ist für die Berechnung des Ausgleichsbetrags (Absatz 2) für jedes Haushaltsjahr erneut vorzunehmen. Der Berechnung ist das Schema nach Anlage 2 zugrunde zu legen; dabei sind die im jeweiligen Haushaltsjahr (Ausgleichsjahr) maßgebenden Hebesätze/Umlagesätze anzuwenden; eine Berichtigung entsprechend der in den späteren Haushaltsjahren maßgebenden tatsächlichen Hebesätze/Umlagesätze findet nicht statt. Die maßgebliche prozentuale FAG-Auswirkung ergibt sich aus der Zeile 6 der Anlage 2. Das Berechnungsschema ist bei Änderungen des jeweiligen kommunalen Finanzausgleichsgesetzes entsprechend fortzuschreiben, soweit sich Auswirkungen auf die Verteilungsmassen ergeben.

(5) Die Mitgliedsstädte verpflichten sich, ihre Hebesätze für die Gewerbesteuer innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen von § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und Art. 62 der Gemeindeordnung für Bayern anzugleichen und spätere Änderungen dieser Hebesätze nur einvernehmlich vorzunehmen.

(6) Die Verteilungsmasse 2 (Absatz 3) ist wie folgt zu ermitteln:

Nr.	für das Haushaltsjahr Ausgleichsjahr	Gewerbsteuer-Istaufkommen auf der Basis eines Hebesatzes von 350 Punkten nach Abzug der jeweiligen Gewerbesteuerumlage im Durchschnitt der Jahre
1	2000	1997, 1998, 1999
2	2001	1997, 1998, 1999, 2000
3	2002	1997, 1998, 1999, 2000, 2001
4	2003	1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002

Das für das Jahr 2003 auf der Basis der vorstehenden Tabelle ermittelte durchschnittliche Gewerbesteueristaufkommen gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre. Für die Abzüge nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen) sind die Werte des jeweiligen Jahres vor dem Haushaltsjahr maßgebend.

(7) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 wird 6 Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres fällig.

- (8) Die Mitgliedsstädte verpflichten sich, über den Ausgleichsbetrag neu zu verhandeln, wenn sich die finanziellen Wirkungen der Berechnung für eine der beiden Städte als unbillig erweist. Bei wesentlichen Änderungen des Steuerrechts, des kommunalen Finanzausgleichsrechts und sonstigen wesentlichen Änderungen sind die vorgenannten Regelungen durch Satzungsänderung so anzupassen, dass der ursprüngliche Regelungszweck erreicht wird. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitgliedsstädte verpflichten sich, Änderungen im maßgebenden Landesrecht und die Änderungen von Hebesätzen und Umlagesätzen der jeweils anderen Stadt rechtzeitig mitzuteilen.
- (9) Die Einkommensteuerbeteiligung und die Umsatzsteuerbeteiligung der Mitgliedsstädte bleiben für die Finanzierung des Zweckverbandes - abgesehen von ihrer Einbeziehung in die Steuerkraft - außer Betracht.

§ 19

Besondere Leistungen der Partnerstädte

- (1) Besondere Leistungen der Partnerstädte für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 17 einbezogen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm nimmt für den Zweckverband die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedsstädte verpflichten sich, das Vertragswerk und den Stadtentwicklungsverband mit Leben zu erfüllen und ihn ständig konstruktiv weiterzuentwickeln. In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit seiner Arbeit überprüft, gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Mitgliedsstädte verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Insbesondere unterlassen sie jede Einwirkung auf Betriebe und Unternehmen zu deren Standort- oder Sitzentscheidung, soweit es nicht um den Standort oder Sitz generell im Verbandsgebiet geht.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Mitgliedsstädte nach Maßgabe von Art. 51 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte sind das Regierungspräsidium Tübingen und die Regierung von Schwaben mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einzubeziehen.

§ 21

Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.¹

§ 22

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Im Gebiet der Stadt Ulm sind die Bekanntmachungen des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.

§ 23

Inkrafttreten

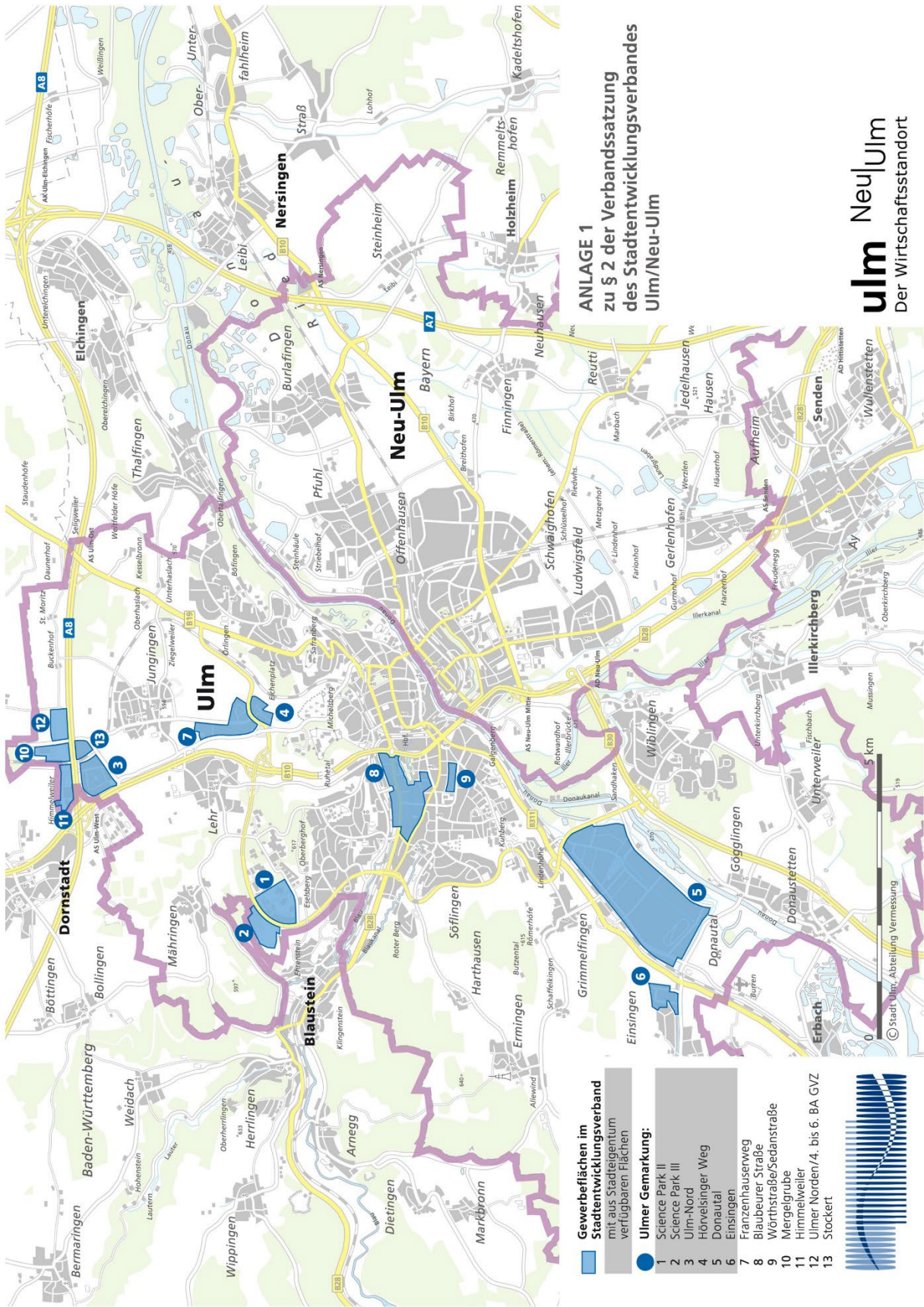
Diese Verbandssatzung ersetzt die Verbandssatzung vom 2. Dezember 1999 mit Änderungssatzungen vom 28. September 2000, 23. November 2001, 10. Oktober 2006, 29. März 2011, 25. Juli 2011, 30. Mai 2017, 11. April 2017, 10. April 2018 und 16. Dezember 2021 und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 29. März 2022 Neu-Ulm, den 29. März 2022

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Katrin Albsteiger
Oberbürgermeisterin

¹Die Städte prüfen vor allem hinsichtlich Art. 47 Abs. 5 KommZG eine eigenständige Satzungsregelung für den Fall der Abwicklung.



ANLAGE 1
zu § 2 der Verbandsatzung
des Stadtentwicklungsverbandes
Ulm/Neu-Ulm

Gewerbeflächen im
Stadtentwicklungsverband
 mit aus Städtigentum
 verfügbaren Flächen

- Ulm-er Gemarkung:**
- 1 Science Park II
 - 2 Science Park III
 - 3 Ulm-Nord
 - 4 Hörvelsinger Weg
 - 5 Donautal
 - 6 Einsingen
 - 7 Franzenhäuserweg
 - 8 Blaubeurer Straße
 - 9 Wörthstraße/Sedanstraße
 - 10 Mergelgrube
 - 11 Himmelweiler
 - 12 Ulmer Norden/4. bis 6. BA GVZ
 - 13 Stockert



ulm Neu|Ulm
 Der Wirtschaftsstandort

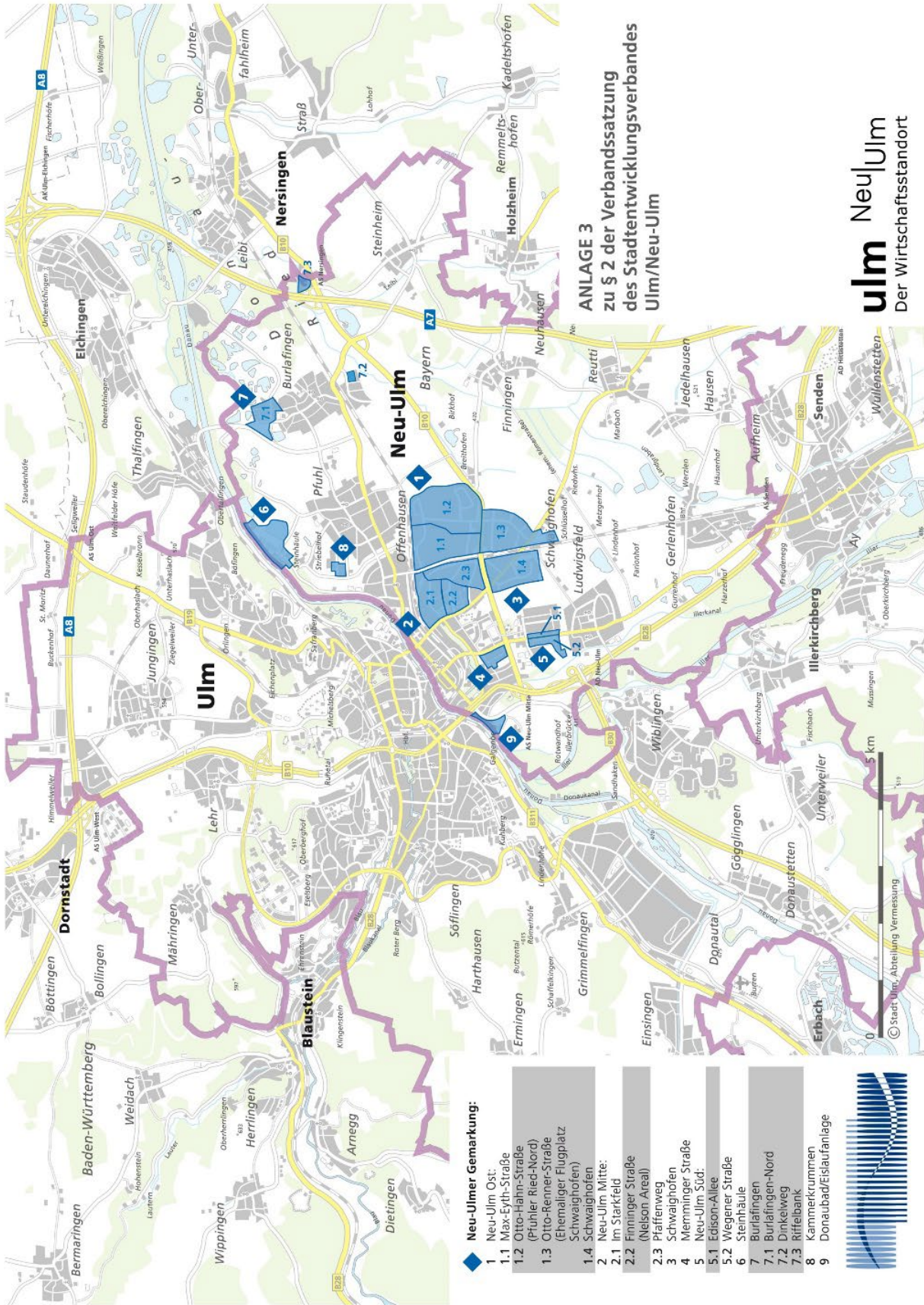
© Stadt Ulm, Abteilung Vermessung

**Stadtentwicklungsverband Ulm-Neu-Ulm
- Auswirkungen Finanzausgleich -**

Anlage 2
Verbandssatzung

Nr.	Gegenstand	Ulm	Neu-Ulm	Ulm	Neu-Ulm	Ulm	Neu-Ulm
		Veränderung Basis		Hebes./UmlSätze		Beträge	
		DM	DM	%	%	DM	DM
1	Basisjahr	1999	1998				
	Gewerbesteuer			350,00%	350,00%	1.000,00	1.000,00
	<i>Anrechnungshebes. BW</i>			290,00%		828,57	
	Gewerbesteuerumlage			83,00%	83,00%	-237,14	-237,14
	Gewerbesteuer 350/netto					762,86	762,86
	Steuerkraft für 2001				255,00%	591,43	728,57
2	FAG-Jahr 2001						
	Schlüsselzuweisungen	591,43	728,57	70,00%	55,00%	-414,00	-400,71
	Finanzausgleichsumlage	591,43		20,86%		-123,34	
	Landeswohlfahrtsumlage	591,43		11,60%		-68,61	
	Kreisumlage		728,57		46,50%		-338,79
	Solidarumlage brutto		728,57		7,99%		-58,21
	<i>Anrechnung erhöhte GwStUm</i>						108,57
	Entschädigungsfonds		728,57		0,13%		-0,95
	Ergebnis Jahr2001					-605,95	-690,09
3	FAG-Jahr 2003						
	Kreisumlage niedriger		-320,57		46,50%		149,07
	Solidarumlage (Umlagekraft)						-25,61
	Entschädigungsfonds						-0,52
	Finanzausgleichsumlage	-414,00		20,86%		86,34	
	LWV-Umlage	-414,00		11,60%		48,02	
	Ergebnis Jahr 2003					134,36	122,94
4	Nivellerung im FAG insg.					-471,58	-567,15
	Abschöpfung auf StKraft					-79,74%	-77,84%
5	Ergebnisse insgesamt						
	aufgr. Basis Gewerbest.					291,27	195,70
	Verbleib bei der Stadt					29,13%	19,57%
6	Abschöpfung auf GewSt 350/netto					-61,82%	-74,35%

Die Berechnung soll ausweisen, welcher Betrag in Bayern und Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage und des Finanzausgleichs den Städten grundsätzlich verbleibt. Die prozentuale FAG-Auswirkung (Ziff. 4) wird den Ausgleichsberechnungen zugrundegelegt.



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht,
Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

136. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Die vorliegende Lieferung enthält insbesondere die Verankerung des Islamischen Unterrichts im BayEUG und in der BaySchO. In die GSO sind die umfangreichen Änderungen für die Schüler im G9 eingearbeitet, die insbesondere die Qualifikationsphase und das Abitur betreffen. Die Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes und zu den Ganztagsangeboten werden aktualisiert.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung
(VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

133. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Oktober 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit der 133. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine umfangreiche Aktualisierung der VwGO Kommentierung zu §§ 10, 11, 14, 42, 47, 50, 52, 53, 54, 55a, 58, 60, 68, 70, 74, 80, 91, 94, 99, 101, 108, 110, 112, 113, 117, 119, 122, 130a, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 143, 144, 165, 183, 184, 187, 188, 189 VwGO sowie zu § 17b GVG.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

153. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:
Die weitere Einarbeitung der am 06.03.2021 in Kraft getretenen BeamtVGvV in die Kommentie-

rung (§§ 15a, 47, 47a, 48, 50, 55, 60, 69, 69a/b/c/k, 91 und 107a-c BeamtVG) sowie die Neukommentierung der §§ 60, 62, 69, 80, 83 und 84 HBeamtVG.

Bunzel/Finkeldei:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch –
Baunutzungsverordnung

141. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. September 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 13a BauGB (Kennzahl 11.013a), zu § 13b BauGB (Kennzahl 11.013b), zu § 24 BauGB (Kennzahl 11.024), zu § 246 BauGB (Kennzahl 11.246), zu § 44 BauNVO (Kennzahl 22.44) und zu § 49 BauNVO (Kennzahl 22.49) aktualisiert.

Zudem wurden die Kommentierung zu § 51 BauNVO (Kennzahl 22.51), zu § 51a BauNVO (Kennzahl 22.51a), zu § 55 BauNVO (Kennzahl 22.55) und zu § 55d BauNVO (Kennzahl 22.55d) neu aufgenommen.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

119. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 119. Aktualisierung haben wir die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe vom 2. Juni 2021 in das Sozialgesetzbuch II, das Sozialgesetzbuch XII und das Asylbewerberleistungsgesetz eingearbeitet.

Krautzberger/Söfker

Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften
Textausgabe mit Schnelleinstieg
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Baugesetzbuch wurde allein in 2021 mehrfach geändert, zuletzt im September.

Dazu kamen zahlreiche weitere Änderungen u.a. der BauNVO, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die Neufassung der ImmoWertV.

Das war Anlass genug, Ihnen die neuen Texte wieder an die Hand zu geben, mit dem Stand September 2021.

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern
Kommentar

81. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkte sind die Fischereipacht und der Erlaubnisschein:

- Der Fischereiverein ist Pächter. Seine Pflicht, die höchstens drei ausübungsberechtigten Personen ausdrücklich zu benennen, ist entfallen. Das beseitigt Streitpotential.
- Beim Erlaubnisschein steht die elektronische Form auf Wunsch der Angelfischer gleichwertig neben der Schriftform. Der Berufsfischer am Bodensee erhält seinen Schein (Fischerpatent) künftig für bis zu zehn Jahre. Das schafft Sicherheit.

Parzefall/Ecker/Katzer:

Kommunales Ortsrecht
Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

60. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 20.00 (Einführung), 20.10 (Geschäftsordnung für kleinere Gemeinden), 20.20 (Geschäftsordnung für größere Gemeinden), 20.30 (Geschäftsordnung für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften), 20.55 (Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen), 84.10 (Notunterkunftssatzung), 85.00 (Amtliche Vollzugshinweise zu Art. 28 LStVG), 85.10 (Plakatierungsverordnung), 87.10 (Art. 18, 37, 37a LStVG mit VollzBek), 90.10 (Einführung zur Außenbereichssatzung), 90.20 (Einführung zur Veränderungssperre), 90.30 (Einführung zur Fremdenverkehrssatzung),

90.40 (Einführung zur Satzung über das Vorkaufrecht und Muster), 90.60 (Einführung zur Erhaltungssatzung), 90.70 (Einführung zur Sanierungssatzung), 90.80 (Einführung zur Satzung zur Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs), 90.81 (Muster zur Entwicklungssatzung) und 90.85 (Einführung zur Stadtumbausatzung) aktualisiert.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

66. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält:

- im Passrecht: Änderungen des Passgesetzes, der Passverordnung und der Passverwaltungsvorschrift
- im Personalausweisrecht: Änderungen des Personalausweisgesetzes, der Personalausweisverordnung sowie völlig neue Fassungen der Personalausweisverwaltungsvorschrift und des Handbuchs Personalausweis
- die übergreifend geltende völlig neue Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV).

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

154. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Änderungen des Altersgeldgesetzes, die weitere Einarbeitung der am 06.03.2021 in Kraft getretenen BeamtVGvV in die Kommentierung (§§ 10, 49, 50c, 54, 62 und 63 BeamtVG), die Neufassung des § 71 BeamtVG sowie das komplett überarbeitete Stichwortverzeichnis.

Matloch/Wiens:

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis
Kommentar

69. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Die Highlights dieser Lieferung:

- Beschränkte Erschließungswirkung
- Vergünstigung für Mehrfacherschließung
- Hausgärten als erschlossene Grundstücke
- Vorausleistungen und Verjährungshöchstfrist
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsge-
meinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kom-
munale Zusammenarbeit, Kommunales Wahl-
recht, Kommunales Haushalts- und Unterneh-
mensrecht

147. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. September 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Die 147. Lieferung berücksichtigt die Entschei-
dung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 10. Juni 2021 zu den weiteren Erleichterun-
gen anlässlich der Corona-Pandemie und bringt
eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 28,
45, 47a, und 57 GO sowie zu Teilen der Landkrei-
sordnung.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versor-
gungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vor-
schriften und erläuternden Hinweisen

256. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Die neuen Vorgaben für das Erscheinungsbild hat
Frau Engert in die Kommentierungen des § 7 und
§ 34 BeamtStG eingearbeitet. Frau Verleger hat
den streitanfälligen Art. 97 BayBG (Erfüllungs-
übernahme bei Schmerzensgeldansprüchen)
aktualisiert, Dr. Kathke Art. 99 BayBG, wobei er
auf eine Falle für Beamte hinweist, die neben der
Elternzeit noch arbeiten wollen. Auf Grund der
dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie
war Art. 70a LfBG fortzuschreiben.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.